



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2017/2026

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-de/wb

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

18.01.2018

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bürger- und Umweltausschuss</b>	18.01.2018	Beratung	öffentlich
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen</b>	22.01.2018	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	29.01.2018	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	28.02.2018	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Erstellung eines externen Notfallplanes vor Öffnung der Altlast Dhünnaue

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 07.12.2017
- Stellungnahme der Verwaltung vom 15.12.2017
- Anfragen der Fraktion BÜRGERLISTE vom 28.11., 29.11. und 05.12.2017
- Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE an die Bezirksregierung Köln, Kommunalaufsicht und Obere Umweltbehörde vom 07.12.2017
- Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 15.12.2017
- Anfragen der Fraktion BÜRGERLISTE vom 11.12.2017 und 30.12.2017 mit Stellungnahme der Verwaltung vom 18.01.2018 (s. Anlage)

60-utt / 37-gr  
Ralf Uttich / Hermann Greven  
☎ 88 56 / 0214-7505-300

18.01.2018

01

- über Frau Beigeordnete Deppe  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Deppe  
gez. Richrath

**Erstellung eines externen Notfallplanes vor Öffnung der Altlast Dhünnaue**  
**- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 07.12.2017, Nr. 2017/2026**  
**- Anfragen der Fraktion BÜRGERLISTE vom 11.12.2017 und 30.12.2017**

Aus Sicht der Verwaltung wird zu den Anfragen vom 11. und 30.12.2017 wie folgt Stellung genommen:

**Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 11.12.2017**

1.

**Wann ist jeweils ein EXTERNER NOTFALLPLAN nach FSHG für den Bereich Bayerwerk sowie für die Bereiche der Deponien – Altdeponien/neue aktive Deponie – erstmalig erstellt worden?**

Der externe Notfallplan nach § 24a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) wurde für die entsprechenden Störfallbetriebe des CHEMPARKS am 07.08.2007 erstmalig nach der damals neu definierten Form aufgestellt. Der Plan wurde im Zeitraum vom 27.08.2007-26.09.2007 entsprechend der gesetzlichen Vorgaben öffentlich ausgelegt. Der Bereich Dhünnaue ist nicht Bestandteil des externen Notfallplans, da dieser Bereich weder als Störfallbetrieb nach § 10 Störfall-Verordnung noch als Bestandteil des Betriebsgeländes des CHEMPARKS definiert ist. Das momentane Entsorgungszentrum Bürrig des CHEMPARKS ist Bestandteil des externen Notfallplans.

2.

**Gibt es hierfür Vorläufer nach anderen gesetzlichen Bestimmungen? Welche? Wann wurden/wie lange waren diese rechtswirksam?**

Die Forderung nach einem externen Notfallplan begründet sich ursprünglich aus dem Störfallrecht und der als 12. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz erlassenen Störfall-Verordnung. Hier ist in der aktuellen Störfall-Verordnung der § 10 als Grundlage zu nennen. Diese Forderungen wurden im damaligen § 24a des FSHG erstmals als externer Notfallplan zur Klarstellung in das FSHG übernommen. Vorher gab es den Begriff des Sonderschutzplans für zu bestimmende besondere Gefahrenobjekte. Bei der Stadt Leverkusen wurden diesbezüglich entsprechende Pläne erstellt (1983 – Sonderschutzplan; Januar 1989 – Leverkusener Sicherheitssystem bei der Freisetzung toxischer Gase; 1991 - Fortschreibung des Sonderschutzplans). Um diese

zu verfestigen, wurde eine verbindliche vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und der damaligen Bayer-AG (erstmalig 1989) abgeschlossen. Darin enthalten waren die sogenannten eskalierenden D-Lage-Stufen (D1-D4), welche mittlerweile als Standard im nationalen Störfallrecht verankert wurden. Die Leverkusener Planungen legten hierfür den Grundstein. Ebenso wurde das noch immer gültige Warnkonzept entwickelt, welches eine Warnung der Bevölkerung im Schadensfall sicherstellen soll. In Summe ist festzustellen, dass diese grundlegenden Planungen noch immer Bestand haben und den fortlaufenden Entwicklungen stetig angepasst wurden und werden.

**3.**

**Wie oft und wann sind diese EXTERNEN NOTFALLPLÄNE nach FSHG überarbeitet/aktualisiert worden?**

Der externe Notfallplan des CHEMPARKS wurde 2009 und 2014 überprüft und redaktionell angepasst. Momentan befindet sich der externe Notfallplan des CHEMPARKS in der Überprüfung.

**4.**

**Wie wurden die betroffenen Bürgerinnen und Bürger jeweils über die Pläne informiert bzw. an ihrer Erstellung/Aktualisierung beteiligt?**

**Gibt es hierzu Info-Broschüren, die verteilt wurden? Wurden zu den Plänen Übungen mit den Bürgern abgehalten?**

**Wurden zu diesen EXTERNEN NOTFALLPLÄNEN Übungen mit allen beteiligten Stellen abgehalten?**

Der externe Notfallplan des CHEMPARKS wurde öffentlich ausgelegt (siehe Punkt 1). Eine Verpflichtung zur vorsorglichen Information der Bevölkerung ergibt sich aus dem externen Notfallplan nicht. Der Betreiber hat nach §§ 8a, 11 Störfall-Verordnung die Verpflichtung, die Öffentlichkeit zu informieren. Dies geschieht durch eine Informationsbroschüre:

[http://www.chempark.de/tl\\_files/CHEMPARK/Downloads\\_Nachbarn/Paragraf\\_11\\_Bro\\_L\\_EV.pdf](http://www.chempark.de/tl_files/CHEMPARK/Downloads_Nachbarn/Paragraf_11_Bro_L_EV.pdf)

Die internen und externen Notfallpläne sind gegenseitig abzustimmen. Um dies zu überprüfen, werden regelmäßig gemeinsame Übungen mit der Werkfeuerwehr des CHEMPARKS durchgeführt. Einmal im Jahr findet ein geplanter, gegenseitiger Erfahrungsaustausch der Führungskräfte der öffentlichen Feuerwehr und Werkfeuerwehr statt. Weiterhin sind Einsätze der öffentlichen Feuerwehr im CHEMPARK zu nennen, welche die gegenseitigen Routinen festigen.

**5.**

**Sind entsprechende EXTERNE NOTFALLPLÄNE nach FSHG unter der Maßgabe von Seveso III erstellt worden?**

**Falls nicht, mit welcher Begründung?**

Das FSHG ist 2016 in das neue Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) umgewandelt worden. Die Inhalte bezüglich der externen Notfallpläne sind im § 30 BHKG übernommen worden. Gravierende Änderungen bei den externen Notfallplänen sind darin nicht verzeichnet.

Genehmigungsbehörde im Störfallrecht sind die Bezirksregierungen. Hier haben die Anforderungen der Seveso III Richtlinie einzufließen.

Die Stadt Leverkusen hat für die Störfallbetriebe 2015 ein technisches Gutachten - Einzelfallbetrachtung nach dem Leitfaden KAS 18 - mit der Betrachtung des abstandsbestimmenden Störfallszenarios aufstellen lassen.

**6.**

**Sind die Ratsgremien in die Erstellung und die Fortschreibung dieser EXTERNEN NOTFALLPLÄNE eingebunden worden?**

Der externe Notfallplan des CHEMPARKS lag gemäß den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften öffentlich aus. Eine Beteiligung des Stadtrates ist nicht vorgesehen. Bezüglich der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und nunmehr der CURRENTA ist festzuhalten, dass diese 2013 von dem damaligen Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen aktualisiert und unterschrieben wurde.

#### **Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 30.12.2017**

**1.**

**An welchen Stellen unserer Stadt sind gesetzlich Notfallpläne vorgeschrieben: interne und/oder externe?**

**Welche fachlichen Kriterien entscheiden darüber, ob ein interner, ein externer oder sogar beide zu erstellen sind?**

**Wo bestehen sie in unserem Stadtgebiet bereits, wo sind sie in der Erarbeitung?**

**Wo gibt es gemeinsame Notfallpläne von Leverkusen mit anderen Gemeinden?**

Externe Notfallpläne betreffen gemäß § 30 BHKG lediglich Betriebsbereiche, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

Mehrere Betriebe des CHEMPARKS, das Werk Schlebusch der Dynamit Nobel AG, Foampartner - Reisgies Schaumstoffe GmbH sowie die Flüssiggas-Luft-Mischanlage der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (momentan inaktiv) sind Betriebe der oberen Klasse nach der Störfallverordnung. Für diese Betriebe sind externe Notfallpläne nach der Störfall-Verordnung und dem BHKG zu erstellen und seit 2007 bereits erstellt worden.

Mit Schreiben vom 15.12.2017 bestätigte die Bezirksregierung Köln auf Nachfrage der Fraktion BÜRGERLISTE, dass die betriebene Deponie Bürrig der CURRENTA sowie die Altablagerung Dhünnaue nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fallen.

Interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne werden nach dem Störfallrecht sowie nach anderen immissionsrechtlichen Vorschriften gefordert. Hier wäre z.B. aus abfallrechtlicher Sicht das Müllheizkraftwerk der AVEA zu nennen. Die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne betreffen lediglich die innerbetrieblichen Maßnahmen des Betreibers.

Genehmigungs- und Überwachungsbehörde in diesen immissionsrechtlichen Bereichen ist die Bezirksregierung Köln - Bereich Umwelt. Es gibt keinen gemeinsamen externen Notfallplan mit anderen Gemeinden.

**2.**

**Welche Notfallpläne gibt es z.B. zum Chempark/Bayerwerk, zu den Bayer-Deponien - alt sowie aktiv- bzw. zu der Bayeronderverbrennungsanlage in Bürrig?**

Für den CHEMPARK besteht ein betriebsübergreifender externer Notfallplan. Ebenfalls Bestandteil ist das Entsorgungszentrum Bürrig, da es zum Betriebsgelände des CHEMPARKS gehört. Für die Altablagerung sind bisher keine externen Notfallpläne oder sonstige Notfallpläne erstellt worden, da hier keine rechtliche Notwendigkeit bestand bzw. besteht.

**3.**

**Welche Notfallpläne gibt es zur Öffnung der Altdeponie in Wiesdorf/Bürrig?**

Für die Altablagerung ist formell kein externer Notfallplan vorgesehen. Für die momentane Baumaßnahme mit zugehöriger Öffnung der Altablagerung ist aktuell ein Einsatzplan erstellt worden.

**4.**

**Bei der Erstellung welcher Notfallpläne ist die Öffentlichkeit in welcher Form beteiligt worden?**

**Wo wurden entsprechende Verhaltensweisen bei Notfällen an die Bürger, Schulen, Kitas, ... verteilt?**

**Wo und in welcher Form wurden Notfallpläne mit den Bürgern gemeinsam erprobt?**

Nach der Erstellung der externen Notfallpläne wurden diese öffentlich ausgelegt. Die Information der Öffentlichkeit mit Verhaltensanweisungen gehört zu den erweiterten Pflichten der Betreiber. Entsprechende Informationen werden in regelmäßigen Abständen vom Betreiber verteilt und im Vorfeld mit der Feuerwehr abgestimmt.

Eine gemeinsame Erprobung der externen Notfallpläne mit den Bürgern ist nicht vorgesehen. Erprobungen der externen Notfallpläne als Übungen der Feuerwehren werden regelmäßig durchgeführt.

**5.**

**Aus welchen fachlichen Gründen werden Produktionsanlagen und ihre Deponien bei der Notfallplanung getrennt bzw. gemeinsam betrachtet?**

Über die Einstufung nach Störfallrecht entscheidet nicht die Stadt Leverkusen oder die Feuerwehr Leverkusen. Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln – Bereich Umwelt.

**6.**

**Welche Gesetze und dazugehörige Verordnungen umfassen insgesamt die Notfallplanungen für alle Bereiche?**

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines externen Notfallplans ergibt sich für die Stadt Leverkusen aus dem § 30 BHKG. Weitergehende innerbetriebliche Forderungen ergeben sich aus immissionsrechtlichen Rechtsgrundlagen. Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln – Bereich Umwelt.

Büro Baudezernat in Verbindung mit der Feuerwehr